

ÜBUNGSBLÄTTER STUDENTEN

ÜBUNGSBLÄTTER STUDENTEN · BASICS **KLAUSUR ZIVILRECHT · „VOLLMACHTSPHANTASIEN“**

Wiss. Mit. Leonard Schmitz und Wiss. Mit. Markus Schettl, Passau*

„Vollmachtsphantasien“

THEMATIK	Stellvertretung, Minderjährigenrecht, Schadensersatz bei Unmöglichkeit
SCHWIERIGKEITSGRAD	Zwischenprüfung
BEARBEITUNGSZEIT	2 Stunden
HILFSMITTEL	BGB

■ SACHVERHALT

Der 17-jährige M beabsichtigt zum Wintersemester ein Studium in Berlin aufzunehmen. Da er nach seinem Umzug für sein altes Trekkingrad (Marktwert 200 EUR) keine Verwendung hat, bittet er seine 18-jährige Schulfreundin F, dieses in seinem Namen an einen geeigneten Abnehmer zu verkaufen. Der F erklärt er auch, dass seine Eltern mit allem einverstanden seien, obwohl diese gerade auf Mallorca weilen und M sich mit ihnen noch gar nicht abgesprochen hat. Als seine Eltern aus dem Urlaub zurückkehren, informiert er sie über die Bevollmächtigung und teilt ihnen mit, dass F möglicherweise vorbeikommen wird, um das Fahrrad abzuholen. Die Eltern erklären sich gegenüber M mit der Bevollmächtigung einverstanden und freuen sich, dass ihre Garage entrümpelt wird.

Einige Wochen später, am 23.11., trifft F den volljährigen Studenten A, der sich schon anhand der Bilder überzeugen lässt, das Rad für den günstigen Preis von 160 EUR zu erwerben. F schließt sogleich im Namen des M einen Kaufvertrag über das Trekkingrad. Das Rad soll am 1.12. gegen Zahlung des Kaufpreises übergeben werden.

Am Vormittag des 28.11 erfährt A zufällig, dass sein Vertragspartner noch minderjährig ist. Besorgt darüber, dass er einen unwirksamen Vertrag geschlossen haben könnte, ruft er unmittelbar bei den Eltern des M an. Diese erklären ihm, dass sie mit dem Vertrag einverstanden seien und er das Fahrrad gerne am 1.12. abholen könne.

Leider waren bereits am 27.11. unbekannte Diebe in die sorgfältig gesicherte Garage der Eltern des M eingebrochen und hatten das dort verwahrte Trekkingrad des M gestohlen. Obwohl das Schloss gut sichtbar beschädigt war, hatten die Eltern den Einbruch noch nicht bemerkt.

Erst am Abend des 28.11. entdecken die Eltern den Einbruch. Sie teilen A daraufhin mit, dass das Fahrrad schon am Vortag gestohlen worden sei und sich die ganze Sache jetzt ja wohl erledigt habe. A ist anderer Meinung: Auch wenn das Fahrrad weg sei, könne es doch nicht

* Die Autoren sind Wissenschaftliche Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung der Universität Passau (Prof. Dr. *Dennis Solomon*). Die Klausur wurde an der Universität Passau im Grundkurs Privatrecht als Abschlussklausur gestellt.

sein, dass er jetzt mit leeren Händen dastehe. Die Eltern hätten sich schließlich vergewissern müssen, dass der Vertrag erfüllt werden könne, bevor sie ihn genehmigen. Die Eltern räumen zwar ein, dass sie den Diebstahl am 27.11. hätten erkennen können, jedoch tue dies nichts zur Sache. Denn der Vertrag sei schon vorher geschlossen worden und den Diebstahl hätten sie nicht verhindern können.

Frage 1: Welche Ansprüche hat A?

ABWANDLUNG

Als A am Vormittag des 28.11. bei den Eltern des M anruft, haben diesen den Diebstahl bemerkt und lehnen daher jede Billigung des mit A geschlossenen Geschäfts ab. A beharrt jedoch darauf, dass der Vertrag gültig sei. Im Übrigen müsste er zumindest gegenüber F Ansprüche geltend machen können

Frage 2: Welche Ansprüche hat A?

Bearbeitervermerk: Es ist zu allen im Rahmen der Fallfrage aufgeworfenen Rechtsfragen, gegebenenfalls hilfsgutachtlich, Stellung zu nehmen.